

## ***Richtlinie***

### ***Fördercall „Forschungsgeist in der Schule wecken“ - eine Ausschreibung des Landes Niederösterreich, Abteilung Wissenschaft und Forschung***

#### **[1] Präambel:**

Die fortschreitende Digitalisierung und der rasche Entwicklungsschub im Bereich der Künstlichen Intelligenz verändern Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft grundlegend. Digitale Medien und KI-basierte Anwendungen prägen zunehmend Lern-, Arbeits- und Lebenswelten. Um junge Menschen auf diese Entwicklungen vorzubereiten, kommt Schulen eine zentrale Rolle bei der Vermittlung digitaler Kompetenzen, kritischer Medienkompetenz sowie eines reflektierten Umgangs mit neuen Technologien zu.

Vor diesem Hintergrund schreibt das Land Niederösterreich diesen Fördercall aus, um innovative Projekte im Bereich Künstliche Intelligenz und digitale Medien an Schulen zu unterstützen. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern im Rahmen dieser Projekte einen kreativen, kritischen und verantwortungsvollen Zugang zu digitalen Technologien zu ermöglichen, innovative Lernformate zu erproben und das Interesse an Forschung, Technologie und Innovation nachhaltig zu stärken.

Die Dotierung dieser Ausschreibung beträgt bis zu € 250.000,-.

#### **Zeitraumen:**

- Einreichfrist Schulprojekte: 3.Juli 2026
- Auswahlprozess Gewinnerprojekte: bis Anfang August 2026
- Start der Schulprojekte: September 2026
- Präsentation Schulprojekte | Science Fair: Mai/Juni 2027
- Ende der Schulprojekte: September 2027

## **[2] Rechtsgrundlagen:**

Die gegenständliche Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 16.11.2021). Einsehbar unter [noe.gv.at/wissenschaft](https://www.noel.gv.at/wissenschaft).

## **[3] Förderungsgegenstand, Förderziele, Ablauf, Förderungswerberinnen und -werber, Förderungshöhe**

### **[3.1] Förderungsgegenstand**

Gefördert werden innovative Projekte von Schulen aus den Bereichen Künstliche Intelligenz und digitale Medien, durch welche diese Themen nachhaltig an der Schule etabliert werden sollen. Als besonders förderwürdig werden fächerübergreifende Projekte angesehen, bei denen zusätzlich Aspekte der Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften einfließen.

Mögliche Projekte können sein:

- Dialog- und beteiligungsfördernde Formate an der Schule zum Thema Wissenschaft (z. B. Dialogveranstaltungen oder Workshops mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Forschungsprojekte, etc.)
- Wissenschaftsvermittlungsformate an der Schule (z. B. Wettbewerbe, Festivals, etc.)
- Edukative Wissensvermittlungsformate (z. B. Ausstellungen, Mitmachaktionen, Lernmaterialien, Spielformate etc.)
- Schulische Schwerpunktbildung im Rahmen der Schulautonomie
- Intensivierung von Kooperationen oder Erweiterung von bereits bestehenden Projekten (beispielsweise schuleigene Forschungsprojekte, Sparkling Science Projekte, Teilnahme an Aktivitäten des OeAD, Partizipation an Aktivitäten des Landes Niederösterreich, etc.)

Im Rahmen der eingereichten Projekte können Infrastrukturmaßnahmen an der Schule (z.B. Einrichtung von Labs) umgesetzt werden.

Inhalte, welche im Zuge des Projekts von Schüler und Schülerinnen beispielhaft bearbeitet werden könnten:

- KI & Gesellschaft
- KI in Naturwissenschaft und Technik
- KI in Umwelt, Mobilität oder Gesundheit
- KI im Alltag
- KI & Medien
- Grundprinzipien von KI & Daten
- Kreative KI (Musik, Text, Bild)

### **[3.2] Förderziele**

- Das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Künstlicher Intelligenz und digitalen Medien soll gesteigert werden.
- Interdisziplinäres Arbeiten soll gefördert werden, beispielsweise durch die Integration von geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Aspekten in die Projekte.
- Kritischer Umgang mit KI und digitalen Medien soll vermittelt werden.
- Die Vernetzung von Schulen und Partnern aus Wissenschaft und Forschung soll gestärkt werden.

### **[3.3] Ablauf – Fördervergabe, Auszahlung, Jury**

Die Ausschreibung „Forschungsgeist in der Schule wecken“ ist auf ein Schuljahr bzw. zwei Schulsemester ausgelegt. Die Einreichphase dauert bis zum Ende des Schuljahres 2025/26. Parallel dazu werden Beratungstermine für die Schulen organisiert. Die Schulen werden aktiv dabei unterstützt, Projektideen wissenschaftlich zu verankern und wissenschaftliche Einrichtungen einzubinden. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch einen Fachbeirat. In Folge wird im Laufe des Sommers 2026 entschieden, welche Projekte als förderwürdig eingestuft werden und welche Schulen ihre Projekte umsetzen dürfen.

### **[3.4] Förderungswerberinnen und –werber**

Antragsberechtigt sind ausschließlich öffentliche Schulen oder private Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, jeweils im Einvernehmen mit ihrem Erhalter. Die Schulen müssen ihren Sitz in Niederösterreich haben. Alternativ können Förderungen auch von nicht gewinnorientierten Vereinen im direkten Naheverhältnis zu einer öffentlichen Schule oder einer privaten Schule mit Öffentlichkeitsrecht beantragt werden (z.B. Fördervereine, Alumnivereine, etc.).

### **[3.5] Förderungshöhe**

Für den Fördercall stehen insgesamt bis zu € 250.000, - zur Verfügung. Pro Schulprojekt stehen maximal € 16.000, - zur Verfügung.

## **[4] Fördervoraussetzungen und Förderkriterien**

### **[4.1] Fördervoraussetzungen**

- Förderungen werden nur bei einer aktiven Einbindung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern bzw. einer Kooperation mit einer Wissenschaftseinrichtung im Rahmen der Projektumsetzung vergeben.
- Eine aktive Einbindung von Kindern und Jugendlichen an Projekten zum Thema Künstliche Intelligenz und digitale Medien soll forciert werden.
- Innovative Konzepte aus klassischen und digitalen Lehr- und Lernmethoden sollen angewandt werden.
- Pro Schule ist maximal ein Antrag zulässig.
- Es werden nur zukünftige Aktivitäten gefördert.

### **[4.2] Förderkriterien**

Folgende Kriterien werden für die Förderentscheidung berücksichtigt:

- Inhaltliche Qualität des eingereichten Projekts (u.a. Orientierung an innovativen Konzepten zur Didaktik, Vermittlung und Lernstandkontrolle,

Förderung von Zukunftskompetenzen bei den involvierten Schülerinnen und Schülern (Integration von Gender-Aspekten)

- Beitrag zur Erreichung der Förderziele
- Realistische Ziele hinsichtlich der Umsetzung der Projekte
- nachhaltiger Nutzen der geplanten Aktivitäten am Schulstandort
- Eignung der beteiligten Organisationen und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner für die Durchführung der geplanten Aktivitäten
- Angemessene Projektkosten

## **[5] Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren und innerhalb der vertraglich fest-gelegten Laufzeit der Förderung angefallenen Material- und Sachkosten (z. B. projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Anschaffung von Geräten, anteilige Lizenzgebühren, die innerhalb der Laufzeit des Projektes anfallen), Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Catering), Kosten für Dienstleistungen Dritter und Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten).

Personalkosten von Lehrkräften, Direktorinnen und Direktoren sind nur dann förderbar, wenn die Tätigkeiten für den Fördergegenstand außerhalb der Lehrverpflichtung geleistet werden. Diese Personalkosten müssen mit Honorarnoten belegt werden. Diese Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten. Der Maximalstundensatz für diese Leistungen darf den Betrag von € 30,- nicht überschreiten.

Da für Schulen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

## **[6] Antragstellung**

Interessierte Schulen können Projektanträge einreichen. Die Anträge müssen online (unter [noe.gv.at/wissenschaft](https://noe.gv.at/wissenschaft)) bis 3.Juli 2026 übermittelt werden.

## **[7] Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung der ausgewählten Projekte erfolgt zu 80% unmittelbar nach Förderzusage und zu 20% nach Projektende und Übermittlung des Endberichtes.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten, verringert sich die Förderquote aliquot.

## **[8] Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

## **[9] Datenverwendung, Datenübermittlung**

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihm/ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Förderungsabwicklungsstelle verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Förderungsabwicklungsstelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Ebenso ist die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller/Förderungsempfänger bzw. von der Antragstellerin/der Förderungsempfängerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Förderungsabwicklungsstelle ist überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012

durchzuführen. Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Förderungsabwicklungsstelle ist gesetzlich verpflichtet, die Auszahlung der gegenständlichen Förderungen an den Bundesminister bzw. an die Bundesministerin für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Förderungsabwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>4</sup> erfolgt und die betroffenen Personen von ihm/ihr über die Datenverarbeitung der Förderungsabwicklungsstelle informiert wurden. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, sowohl beteiligte Organisationen als auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer (gemäß Art 14 DSGVO) über die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung durch die Abwicklungsstelle zu informieren. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten nach der DSGVO sind unter <https://noe.gv.at/noe/Datenschutz.html> abrufbar.

## **[10] Haftung**

Die Förderungsabwicklungsstelle übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

Rückfragen:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Wissenschaft und Forschung

Mag. Matthias Kafka

E-Mail an: [matthias.kafka@noel.gv.at](mailto:matthias.kafka@noel.gv.at)

Tel.: +43 (0) 2742 9005 DW 13315

[noe.gv.at/wissenschaft](https://noe.gv.at/wissenschaft)